

Praktische Umsetzung der DSGVO



Ihre Referentin



Sonja Flüder

Externe Datenschutzbeauftragte (IHK)
Arbeitnehmerdatenschutz
Datenschutz im medizinischen Bereich

Munker Privacy Consulting GmbH hat seit 12 Jahren umfassende Erfahrung im Datenschutz, darunter u.a. in folgenden Bereichen:

- Medizinischer Datenschutz
- Datenschutz im Personalwesen
- Datenschutz bei Finanzdienstleistern
- Datenschutz in Kanzleien
- Behördlicher Datenschutz ...

Munker Privacy Consulting GmbH
Pähler Straße 5a
82399 Raisting

Tel.: 0151 / 73 02 59 85
Mail: s.flueder@munker.info
www.munker.info



Vorschau

- ◀ Änderungen im Datenschutzrecht
- ◀ Datenschutz im Golfclub
 - ◀ Der Datenschutzbeauftragte
 - ◀ Schulung Mitarbeiter
 - ◀ Arbeitnehmerdatenschutz
 - ◀ Mitgliederdatenverarbeitung
 - ◀ Videoüberwachung/Webcam
 - ◀ Einwilligungen Newsletter
 - ◀ Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
 - ◀ Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)
 - ◀ Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
 - ◀ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
 - ◀ Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

EU-Datenschutz-Grundverordnung

◀ **Erwägungsgründe u. a.**

- Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen,
- Verschärfung der Auflagen,
- gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten,
- gleiche Sanktionen im Falle der Verletzung der DSGVO.

◀ **Vorrang einer EU-Verordnung vor nationalem Recht**

- Eine EU-Verordnung hat grds. Anwendungsvorrang vor jedem nationalen Gesetz,
- Sofern in VO vorgesehen, dann nationale Regelungen möglich.

◀ **Ausgestaltungspflicht durch nationalen Gesetzgeber, sofern durch VO angeordnet -> BDSG 2018.**

EU-Datenschutz-Grundverordnung

- ◀ regelt das Recht auf Schutz persönlicher Daten als Grundrecht innerhalb der EU
- ◀ ...vereinheitlicht weitgehend die derzeit bestehenden 28 nationalen Gesetze innerhalb der EU
- ◀ ...erhöht die Sanktionen bei Vergehen drastisch (bis zu 20 Mio. € bzw. 4 % des weltweiten Umsatzes), Öffnungsklausel für öffentliche Stellen

EU-Datenschutz-Grundverordnung

- ◀ wird über die Aufsichtsbehörde voraussichtlich wesentlich strenger exekutiert als das bisher der Fall war
- ◀ beinhaltet eine Meldepflicht (innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde) und eine Beweislastumkehr
- ◀ setzt wesentlich mehr an Dokumentation voraus als das BDSG
- ◀ tritt am 25. Mai 2018 EU-weit in Kraft

Datenschutz im Golfclub

- ⟨ Datenschutzbeauftragter
 - ⟨ Veröffentlichung
 - ⟨ Meldepflicht!

- ⟨ Schulung der Mitarbeiter

- ⟨ Arbeitnehmerdatenschutz
 - ⟨ Archivierung
 - ⟨ AU-Bescheinigungen
 - ⟨ Einwilligung Foto
 - ⟨ Bewerbung

- ⟨ Mitgliederdatenverarbeitung
 - ⟨ Software
 - ⟨ Mitgliederlisten -> Veröffentlichung?
 - ⟨ Einwilligungen von Mitgliedern (Veröffentlichung Mitgliederliste, Presse, Internet etc.)
 - ⟨ Archivierung (Vereinsarchiv?)
 - ⟨ Turnieranmeldung
 - ⟨ Einwilligungen von Jugendlichen (Altbestand unter 16-Jährige?)
 - ⟨ Sportmedizinische Untersuchung Jugendliche

Der Datenschutzbeauftragte

- ◀ Notwendigkeit der Bestellung nach Art. 37 DSGVO
 - umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten
- ◀ oder § 38 BDSG-neu
 - mindestens 10 Personen bei automatisierter Datenverarbeitung
 - mindestens 20 Personen bei Datenverarbeitung auf andere Weise
- ◀ oder freiwillig gemäß Art. 37 Abs. 4 Satz 1 DSGVO



- ◀ Voraussetzungen nach Art. 37 DSGVO
 - Berufliche Qualifikation
 - Fachwissen
 - Fähigkeiten

Der Datenschutzbeauftragte

- ◀ Interessenkollision bei
 - Vorstand oder Geschäftsführer
 - Leiter EDV, Systemadministrator,
 - Leiter Personal,

- ◀ Kündigungsschutz

- ◀ Weisungsfreiheit

- ◀ Verschwiegenheit

Datenschutz im Golfclub

- ⟨ Datenschutzbeauftragter
 - ⟨ Veröffentlichung
 - ⟨ Meldepflicht!

- ⟨ Schulung der Mitarbeiter

- ⟨ Arbeitnehmerdatenschutz
 - ⟨ Archivierung
 - ⟨ AU-Bescheinigungen
 - ⟨ Einwilligung Foto
 - ⟨ Bewerbung

- ⟨ Mitgliederdatenverarbeitung
 - ⟨ Software
 - ⟨ Mitgliederlisten -> Veröffentlichung?
 - ⟨ Einwilligungen von Mitgliedern (Veröffentlichung Mitgliederliste, Presse, Internet etc.)
 - ⟨ Archivierung (Vereinsarchiv?)
 - ⟨ Turnieranmeldung
 - ⟨ Einwilligungen von Jugendlichen (Altbestand unter 16-Jährige?)
 - ⟨ Sportmedizinische Untersuchung Jugendliche

Alle Mitarbeiter, die mit **personenbezogenen Daten** zu tun haben, müssen mit

- den Zielen und
- Inhalten von Datenschutzvorschriften

vertraut gemacht werden.

Durch eine Schulung soll das erforderliche Datenschutzbewusstsein geweckt werden.

Zielgruppe

Alle Beschäftigte, deren Tätigkeit mit der Verwendung pb Daten verbunden ist.

Keine Rolle spielt, ob die Mitarbeiter

- oft oder nur gelegentlich mit pb Daten umgehen
- sie die Daten nur erheben (z. B. im Callcenter),
- nur nutzen (z. B. um Bestellungen abzuwickeln) oder
- nur löschen (z. B. Schreddern von Papier mit personenbezogenen Daten)

Datenschutz im Golfclub

- ⟨ Datenschutzbeauftragter
 - ⟨ Veröffentlichung
 - ⟨ Meldepflicht!

- ⟨ Schulung der Mitarbeiter

- ⟨ **Arbeitnehmerdatenschutz**
 - ⟨ Archivierung
 - ⟨ AU-Bescheinigungen
 - ⟨ Einwilligung Foto
 - ⟨ Bewerbung

- ⟨ Mitgliederdatenverarbeitung
 - ⟨ Software
 - ⟨ Mitgliederlisten -> Veröffentlichung?
 - ⟨ Einwilligungen von Mitgliedern (Veröffentlichung Mitgliederliste, Presse, Internet etc.)
 - ⟨ Archivierung (Vereinsarchiv?)
 - ⟨ Turnieranmeldung
 - ⟨ Einwilligungen von Jugendlichen (Altbestand unter 16-Jährige?)
 - ⟨ Sportmedizinische Untersuchung Jugendliche

Personalunterlagen

Speicherfristen überprüfen (in der Regel max. 10 Jahre aufzubewahren)

AU-Bescheinigungen

nach fünf Jahren (nach Ablauf des Kalenderjahrs in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist) vernichten, wenn der Vernichtung nicht andere Gesetze oder Vorschriften entgegenstehen.

Bewerbungsunterlagen

nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens komplett zu löschen

3 Monate Speicherung empfohlen

Bewerbungen per E-Mail. Diese sollten weder in den E-Mail-Ordnern noch in die Archivierung einbezogen werden.

Bewerbung per E-Mail

Bei Übertragung von Bewerberdaten ist grundsätzlich eine verschlüsselte Verbindung zu verwenden

dem Bewerber bei Bewerbungen per E-Mail eine Möglichkeit zur E-Mail-Verschlüsselung anbieten

Prüfung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht zu Bewerberdaten.

https://www.lida.bayern.de/media/fragen_bewerberdaten.pdf

Datenschutz im Golfclub

- ◀ Datenschutzbeauftragter
 - ◀ Veröffentlichung
 - ◀ Meldepflicht!

- ◀ Schulung der Mitarbeiter

- ◀ Arbeitnehmerdatenschutz
 - ◀ Archivierung
 - ◀ AU-Bescheinigungen
 - ◀ Einwilligung Foto
 - ◀ Bewerbung

- ◀ Mitgliederdatenverarbeitung
 - ◀ Software
 - ◀ Mitgliederlisten -> Veröffentlichung?
 - ◀ Einwilligungen von Mitgliedern (Veröffentlichung Mitgliederliste, Presse, Internet etc.)
 - ◀ Archivierung (Vereinsarchiv?)
 - ◀ Turnieranmeldung
 - ◀ Einwilligungen von Jugendlichen (Altbestand unter 16-Jährige?)
 - ◀ Sportmedizinische Untersuchung Jugendliche

Kinder und Jugendliche

können in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn

- sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und
- sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern.

Eine starre Altersgrenze, ab der die Einsichtsfähigkeit angenommen werden kann, gibt es nicht.

Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige **Verwendungszusammenhang** der Daten und der **Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung** des Betroffenen.

Ist die **Einsichtsfähigkeit zu verneinen**, ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten **nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig**.

Datenschutz im Golfclub

- ◀ Videoüberwachung/Webcam
- ◀ Einwilligungen Newsletter
- ◀ Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
- ◀ Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)
- ◀ Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- ◀ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
- ◀ Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

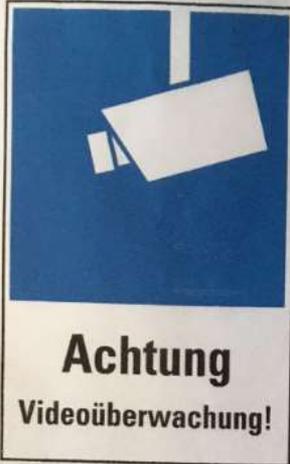
Wenn Videoüberwachung erfolgt...

Hinweisschilder (Logo „Videoüberwachung“ und Angaben zum Verantwortlichen: Verantwortliche Stelle und Adresse)

Gemäß Art. 13 DGSVO weitere Angaben erforderlich.

Der Prozess der Videoüberwachung ist zu dokumentieren (Kameratypen, Blickwinkel, Reichweite, Speicherdauer). In der Regel geht man bei der Speicherdauer von ein bis zwei Arbeitstagen aus, eine Frist von bis zu zehn Wochentagen kann aber noch als angemessen betrachtet werden.

https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_15_videoueberwachung.pdf



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.

Datenschutz im Golfclub

- ◀ Videoüberwachung/Webcam
- ◀ Einwilligungen Newsletter
- ◀ Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
- ◀ Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)
- ◀ Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- ◀ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
- ◀ Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

Rechtssicherer Newsletter-Anmeldeprozess nach EU-DSGVO

Bei der Generierung von neuen Newslettern Empfängern sollte man unter anderem Regeln beachten, um die [Newsletter-Anmeldungen](#) entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung sauber abzubilden.

Voraussetzungen

- Einwilligung des Betroffenen (schriftlich oder elektronisch)
- Freiwilligkeit (echte oder freie Wahl)
- Koppelungsverbot (z. B. bei Vertragsabschluss, Einwilligung zu Werbezwecken)
- Transparenz (Betroffener muss informiert werden über Zweck der Datenverarbeitung, Umfang, Übermittlung an Dritte, Löschung)
- Freiwilligkeit

Sollte man ein [Newsletter-Anmeldeformular](#) auf der Website im Einsatz haben, ist es ratsam unter den Button zur Newsletter-Anmeldung einen kurzen Hinweistext zu schreiben, der den Nutzer darüber aufklärt, was mit den Daten passiert und die Datenschutzerklärung verlinkt.

Beispiel

“Ihre E-Mail Adresse wird an die datenschutz-zertifizierte Newsletter Software Muster GmbH zum technischen Versand weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung [[Link zur Datenschutzerklärung](#)].”

Datenschutz im Golfclub

- ◀ Videoüberwachung/Webcam
- ◀ Einwilligungen Newsletter
- ◀ Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
- ◀ Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)
- ◀ Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- ◀ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
- ◀ Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener

Voraussetzungen an die Einwilligung

- Bedarf der Schriftform
- Soll die Einwilligungserklärung - etwa beim Vereinseintritt auf dem Aufnahmeformular - **zusammen mit anderen Erklärungen** abgegeben werden, ist sie im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung **hervorzuheben**
- Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur **wirksam**, wenn sie auf der **freien Entscheidung des Betroffenen beruht** und dieser **zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden** ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden sollen, insbesondere an wen diese gegebenenfalls übermittelt werden. Sofern die Verweigerung der Einwilligung für den Betroffenen nachteilige Folgen hat, ist er auch über diese zu informieren
- Der Betroffene hat das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Datenschutz im Golfclub

- < Videoüberwachung/Webcam
- < Einwilligungen Newsletter
- < Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
- < **Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)**
- < Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- < Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
- < Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

Datenschutzhinweise Mitglieder / Mitarbeiter

Gem. Art. Sind Betroffene zukünftig vor der ersten Datenverarbeitung umfassend aufzuklären über

- ↳ Verantwortliche Stelle
- ↳ Datenschutzbeauftragter (oder sonstiger Verantwortlicher)
- ↳ Verarbeitungszwecke
- ↳ Empfänger oder Kategorien der Empfänger
- ↳ geplante Dauer (falls möglich)
- ↳ das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung
- ↳ Recht auf Auskunft
- ↳ Einschränkung der Verarbeitung
- ↳ Recht auf Datenübertragbarkeit
- ↳ das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde

Datenschutz im Golfclub

- ◀ Videoüberwachung/Webcam
- ◀ Einwilligungen Newsletter
- ◀ Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
- ◀ Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)
- ◀ Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- ◀ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
- ◀ Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

Auftragsverarbeitung

Der Gesetzgeber sieht vor, dass im Falle einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, der Auftragnehmer vorab sorgfältig auszuwählen ist und der Auftrag schriftlich zu erteilen ist.

Siehe hierzu auch

https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

Typische Beispiele für Auftragsverarbeitung

- Prüfung oder Wartung Software
- Datenträgerentsorgung durch Dienstleister
- Homepage
- Wartung Telefonanlage

Datenschutz im Golfclub

- ◀ Videoüberwachung/Webcam
- ◀ Einwilligungen Newsletter
- ◀ Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
- ◀ Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)
- ◀ Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- ◀ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
- ◀ Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die DSGVO sieht vor, dass beim Verantwortlichen eine Übersicht über die Verarbeitungen (automatisiert und in Papier) geführt wird.

Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten (wenn Bestellpflicht);
- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation;
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_1_Verzeichnis_Verarbeitungstaetigkeiten.pdf

Datenschutz im Golfclub

- < Videoüberwachung/Webcam
- < Einwilligungen Newsletter
- < Schnuppertage (Datenverarbeitung, Einwilligung...)
- < Datenschutzhinweise (Internet, Mitglieder, Mitarbeiter)
- < Verträge mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung)
- < Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Rechtsgrundlagen
- < Internetauftritt (Datenschutzhinweise, Verschlüsselung, Formularfelder...)

Datenschutzhinweise Website

spätestens mit Stichtag 25.05.2018 aktualisieren und um weitere Hinweise gem. DSGVO zu ergänzen, wie

- ↳ Verarbeitungszwecke
- ↳ Kategorien der Daten, die verarbeitet werden
- ↳ Empfänger oder Kategorien der Empfänger
- ↳ geplante Dauer (falls möglich)
- ↳ das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung
- ↳ das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde

Falls gegeben:

- ↳ Datenschutzbeauftragter
- ↳ Newsletter
- ↳ Analysetools (Goolge Analytics, Matomo etc.)

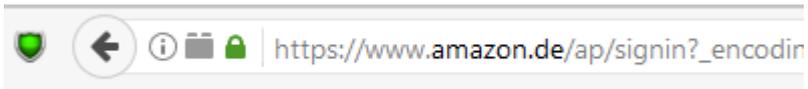
SSL- Verschlüsselung ist Pflicht für Webseiten mit Kontaktformularen

In § 13, Absatz 7 des Telemediengesetzes (TMG) ist für Betreiber von geschäftlichen Webseiten geregelt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. bei Kontaktformularen) durch ein anerkanntes Verschlüsselungsverfahren gesichert sein muss.

Was sind die Rechtsfolgen bei Nichtumsetzung?

Ein Verstoß gegen § 13 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a) TMG stellt gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 TMG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 16 Abs. 3 TMG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR je Verstoß geahndet werden kann.

Prüfung der Website auf Kontaktformular!



IT-Richtlinie

Inhalt der IT-Richtlinie sollten unter anderem Themen wie

- die Nutzung privater Hard- und Software,
- Änderung an den Systemeinstellungen,
- Weitergabe vertraulicher Informationen,
- Speicherung privater Daten, Nutzung mobiler Geräte,
- betriebliche Internetnutzung,
- externer Zugriff auf die IT,
- (gelegentliche) Heimarbeitsplätze und
- die Nutzung privater Geräte sein.

Zusammenfassung

- ◀ Die wichtigsten Maßnahmen auf einen Blick:
 - ◀ Verträge zur Auftragsverarbeitung einholen
 - ◀ Website datenschutzkonform gestalten
 - ◀ IT-Richtlinie erstellen bzw. datenschutzkonform ergänzen
 - ◀ Vertraulichkeitserklärungen der Mitarbeiter einholen
 - ◀ Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
 - ◀ Information der Betroffenen
 - ◀ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Risikobewertung
 - ◀ Datenschutz-Folgenabschätzung (z. B. bei Videoüberwachung)

**Wir organisieren
Datenschutz!**

